

Nachteilsausgleichsregelungen

Informationen zu Nachteilsausgleich- und Härtefallregelungen bei der Studienplatzbewerbung sowie bei der Prüfungs- und Studienmodifikation finden Sie auf dem Inklusions- und Behindertenportal der Universität Duisburg-Essen:

<https://www.uni-due.de/inklusionsportal/nachteilsausgleich.shtml>

Das Institut für Psychologie ist zuständig für nachteilsausgleichende Regelungen in besonderen Situationen für den Studienverlauf und für die Prüfungen.

Allgemein gilt, dass Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung ihren Antrag auf individuellen und angemessenen Nachteilsausgleich rechtzeitig, d.h. bei Prüfungsanmeldung in der 5.-6. Vorlesungswoche, bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Psychologie stellen sollten (schriftlich formlos):

Professorin Dr. Silja Bellingrath
Fakultät für Bildungswissenschaften
Institut für Psychologie
Arbeits- und Organisationspsychologie mit dem Schwerpunkt Belastung und Beanspruchung im
Lehrerberuf
Universitätsstraße 2
45141 Essen
Raum: S06 S03 C14
Email: silja.bellingrath@uni-due.de

Bei der Beantragung ist es hilfreich, wenn Studierende die genaue Auswirkung der Beeinträchtigung sowie eine bedarfsorientierte Prüfungsmodifikation einschl. des Einsatzes von Hilfsmitteln darlegen. Grundsätzlich reicht ein formloser schriftlicher Antrag für den Nachteilsausgleich zu den betreffenden Prüfungsleistungen aus.

Eine (fach-) ärztliche Stellungnahme ist dem Antrag auf Nachteilsausgleich beizufügen. Ihr Hausarzt ist in der Regel nach der Weiterbildungsordnung Facharzt oder -ärztin. Aus der (fach-) ärztlichen Stellungnahme sollte glaubhaft hervorgehen, dass Sie aufgrund der Behinderung und/oder chronischen Erkrankung die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form und/oder in der vorgesehenen Zeit nicht durchführen können. Ein Schwerbehindertenausweis reicht grundsätzlich nicht aus.

Sie haben Anspruch auf Nachteilsausgleich, sofern Sie die Voraussetzung für Nachteilsausgleichsregelungen aufgrund einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung erfüllen. Jedoch hat der Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungsausschuss-Vorsitzende einen Ermessensspielraum, angemessen gleichwertige Leistungen in modifizierter Form und Zeit individuell zu gewähren.